

Wien, Mittwoch, den 1. September 1926.

Schwerer Unfall in der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke. Gestern vormittags geriet der Facharbeiter der städtischen Elektrizitätswerke Johann Hausner im Maschinenraum des Paternosteraufzuges im Direktionsgebäude zwischen die Welle und die Nabe der Antriebsmaschine des Aufzuges. Er erlitt dabei eine starke Quetschung des rechten Unterarmes und eine ebensolche der Hand mit teilweiser Loslösung des Daumens. Der verunglückte wurde in das allgemeine Krankenhaus gebracht. Hausner bedient seit acht Jahren selbstständig den Aufzug und war daher mit dessen Handhabung und mit sämtlichen Vorschriften, die auch im Maschinenraume sichtbar angebracht sind, vollkommen vertraut. Nach seiner eigenen Angabe verunglückte er dadurch, dass er, wie es den Vorschriften entsprochen hätte, den Aufzug bei der Verrichtung einer Arbeit stromlos zu machen, eine Schmiervase des Aussenlagers des Aufzuges nachpressen wollte. Ein fremdes Verschulden liegt also nicht vor.

Die Gemeinde Wien beharrt auf das Kinogesetz. Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat am 11. Juni ein Kinogesetz beschlossen. Bekanntlich hat die Bundesregierung auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes dagegen Einspruch erhoben, weil sie der Meinung ist, dass diese Angelegenheit in die Kompetenz des Bundes fällt. Der Gemeinderatsausschuss für allgemeine Angelegenheiten hat sich nun heute mit dem Einspruch der Regierung beschäftigt. Amtsführender Stadtrat Richter und Magistratsdirektor Dr. Hartl begründeten den Standpunkt der Gemeindeverwaltung. Sie verwiesen darauf, dass auch die Bundesregierung ihren Einspruch zugibt, dass das Kinowesen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, aber der Meinung ist, dass diese Kompetenz dadurch beschränkt werde, dass in den neuen Gesetzen den Polizeibehörden ihre bisherige Kompetenz in Kinosachen nicht genommen werden können. Auch dort, wo die Polizei in erster Instanz zu entscheiden hat, sei die Vollziehung in Kinosachen eine Angelegenheit des Bundes. Hinach ergebe sich der merkwürdige Zustand, dass sich die Vollziehungskompetenz nicht nach den Kompetenzartikeln, sondern nach dem zufälligen Umstand richtet, dass in einer bestehenden Norm der Polizeibehörde in erster Instanz Geschäfte übertragen sind, Ausserdem liegt auch eine gewisse Systemlosigkeit darin, dass zwar die Gesetzgebung nach der Auffassung des Bundes dem Lande zusteht, die Vollziehung aber der Bund ausübt, während doch der ganze Aufbau der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern dahin geht, dass dem Bund zwar in gewissen Angelegenheiten noch die Gesetzgebung, aber nicht mehr die Vollziehung zusteht. Die Gemeindeverwaltung vertritt die Meinung, dass die Kinoverordnung von 1912 ungesetzlich ist. Stadtrat Richter betonte besonders, dass doch die Abwehr der "verrohenden und entsittlichenden Einflüsse der Schund- und Schmutzfilme auf die Jugend und die breiten Schichten der Bevölkerung", wie es in dem Einspruch der Bundesregierung heisst, nicht ausschliesslich ein Bundesinteresse sein könne. Selbstverständlich hat auch das Land Wien ein Interesse daran, derlei Auswüchsen mit allen gesetzlichen Mitteln zu begegnen und zum Schutze des Interesses sind infolge der Uebertragung der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Kinowesens die Länder und nicht der Bund berufen. Stadtrat Richter beantragte, dass der Stadtsenat als Landesregierung dem Wiener Gemeinderat als Landtag eine Wiederholung des Wiener Landtagsbeschlusses vom 11. Juni über das Kinogesetz vorschlage. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mehrheit angenommen. Die christlichsozialen Mitglieder des Ausschusses behielten sich ihre Stellungnahme für das Plenum vor. Der Gemeinderat als Landtag wird sich am 10. September nunmehr neuerlich mit dem Kinogesetz beschäftigen.